

Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (nachstehend "WVSO" genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl.I S. 759)

1. Antrag und Vertragsabschluss für Wasserversorgung

1.1. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen - beim WVSO erhältlichen - Vordruck gestellt werden und führt zum Abschluss des Anschluss- und Versorgungsvertrages, wenn der WVSO ihm nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht.

Der WVSO ist verpflichtet, jedem Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen unentgeltlich auszuhändigen.

Der Versorgungsvertrag gilt als abgeschlossen, wenn die öffentliche Wasserversorgungsanlage in Anspruch genommen werden kann und der Hausanschluss an das öffentliche Trinkwassernetz hergestellt und vom Beauftragten des WVSO abgenommen wurde. Bei Komplexerschließungen gilt der vorgegebene Umschlusstermin als Vertragsbeginn.

Ab Vertragsbeginn wird ein Vorhaltepreis in Höhe des gültigen Grundpreises lt. Preisregelungen „Wasser“ je Anschluss berechnet.

1.2. Der WVSO schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (nachstehend "Anschlussnehmer" genannt) ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden.

1.3. Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51, so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVSO abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVSO unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVSO auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.4. Der Antrag auf Abschluss des Vertrages soll mit dem Antrag nach § 8 der Wasserversorgungssatzung verbunden werden.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

2.1 Der WVSO ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen.

2.2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

2.3. Bei Hausanschlüssen, für die bereits von dem WVSO Baukostenzuschüsse erhoben worden sind, darf der WVSO keinen Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme verlangen.

2.4. Der Anschlussnehmer hat bei einem Anschluss an die Anlagen des WVSO oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den WVSO zu zahlen.

2.5. Der Baukostenzuschuss wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Die Höhe ist den jeweils gültigen Preisregelungen „Wasser“ zu entnehmen.

2.6. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabs werden Vollgeschosse in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangenen 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

2.7. Als Grundstücksfläche gilt

- a) die Gesamtfläche des Grundstücks mit Ausnahme der Flächen, die im Flurstückskataster oder Grundbuch ausschließlich als nicht baulich genutzte Flächen ausgewiesen sind.
Sofern bei diesen Grundstücken die Gesamtfläche 1800 m² überschreitet, wird die darüber hinausgehende Fläche, die nicht baulich/wirtschaftlich oder gewerblich genutzt wird, nicht zur Berechnung herangezogen.
Bei einer späteren, weiteren baulichen und gewerblichen Nutzung der über 1800 m² hinausgehenden Fläche erfolgt eine Nachberechnung unter Zugrundelegung der zusätzlich genutzten Fläche.

Teilt der Anschlussnehmer dem WVSO die Erweiterung der baulichen oder gewerblichen Nutzung nicht mit, werden bei der Nachberechnung Zinsen in Höhe von 8 % in Ansatz gebracht. Es werden die vollen Monate seit Beginn der Maßnahmen zur baulichen oder gewerblichen Nutzung berechnet.

- b) bei Grundstücken, mit sonstiger Nutzung ohne Bebauung (z.B. Schwimmbäder) eine Grundstücksfläche bis 600 m²,
- c) für unbebaute Grundstücke, die sich in landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Benutzung befinden, wird bis zu tatsächlicher Bebauung kein Baukostenzuschuss erhoben.

2.8. Als Anzahl der Vollgeschosse nach Ziff. 2.6 gilt

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
- b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder die nach Bauplanungsrecht auf dem Grundstück zulässig wären.
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

3. Hausanschlusskosten

3.1. Der WVSO kann bei Veränderung, Erneuerung und Errichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen, in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitung erhält.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WVSO für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, einen eigenen Anschluss verlangen.

3.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem WVSO die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses gemäß den Preisregelungen „Wasser“ in der jeweils gültigen Fassung.

Der Hausanschluss besteht aus der Hausanschlussleitung, ggf. der Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes und der Hauptabsperrereinrichtung. Hierbei kann der WVSO für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen. Ferner erstattet der Anschlussnehmer dem WVSO die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang i. S. von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 25 m überschreitet.

5. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Der WVSO teilt dem Anschlussnehmer mit dem bestätigten Anschluss- und Versorgungsvertrag den Baukostenzuschuss und die voraussichtlichen Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgliedert mit. Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden 4 Wochen nach Rechnungslegung fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers abhängig gemacht werden.

6. Inbetriebsetzung

6.1. Der WVSO oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

6.2. Jede Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers ist beim WVSO durch den Anschlussnehmer oder das Installationsunternehmen zu beantragen.

6.3. Die Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers erfolgt durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperrereinrichtung durch den WVSO oder dessen Beauftragte.

6.4. Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, z.B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer dem WVSO auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten.

7. Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Messeinrichtungen und Nachprüfung

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 18 Abs. 2 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

8. Rechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr).

Wird der Wasserverbrauch ein- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der WVSO einen Abschlag auf den Verbrauch, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer.

Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages in Verbindung mit der nächsten Ablesung.

Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der WVSO in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonats-Zeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

Wenn durch Schäden an der Anlage des Anschlussnehmers oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmers dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

9. Wasserentgelt

9.1 Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen wird ein Entgelt, bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis gemäß den jeweils gültigen Preisregelungen „Wasser“ des WVSO erhoben.

9.2 Der Grundpreis wird je Anschlussnehmer erhoben. Die Höhe ergibt sich aus den Preisregelungen „Wasser“ in der jeweils geltenden Fassung

9.3 Der Arbeitspreis wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen.

9.4 Wird Wasser der Wasserversorgungsanlage entnommen, ohne dass eine Messvorrichtung vorhanden ist oder wenn diese falsch anzeigt, ist der WVSO berechtigt, die entnommene Menge zu schätzen. Dabei wird eine Menge von 2,7 m³ pro Person und Monat angenommen.

10. Fälligkeit, Mahnung, Sperrung, Verzugs- und Stundungszinsen

Die Rechnungsbeträge werden entsprechend der Rechnungsangaben fällig.

Als Zahlungstag gilt bei Überweisung der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Rechnungen können binnen eines Monats nach Zugang erhoben werden.

Mahnungen sind kostenpflichtig.

Es werden

für die 1. Mahnung 5,00 €

für die 2. Mahnung 10,00 €

erhoben.

Weiterhin werden

für den Einzug durch Beauftragte 15,00 €

für das gerichtliche Mahnverfahren 20,00 €

für die Sperrung eines Anschlusses 64,00 €*
(auch bei Abwendung der Sperrung durch Teilleistung vor Ort)

für die Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Anschlusses

- innerhalb der Dienstzeit 64,00 €*
- außerhalb der Dienstzeit 72,00 €*
erhoben.

* inklusive Umsatzsteuer

Für den Verzugszeitraum werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % fällig.

Bei Ratenzahlungen und Stundungsvereinbarungen werden 6 % Zinsen erhoben.

11. Umsatzsteuer

Den Entgelten, die sich bei Anwendung der AVBWasserV nebst diesen ergänzenden Bestimmungen ergeben, wird - soweit gesetzlich vorgeschrieben - die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuge-rechnet.

12. Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer gestattet den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVSO den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV und zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart.

Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor, die zu einer Sperrung des Anschlusses durch den WVSO führen kann.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, den in Satz 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zum Grundstück und zu ihren Räumen zu gewähren.

13. Weiterleitung des Wassers an Mieter und andere Dritte

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, das Wasser an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber dem WVSO keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVB Wasser V vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Anschlussnehmer mit besonderer Zustimmung des WVSO be-rechtigt ist, das gelieferte Wasser an sonstige Dritte weiterzuleiten.

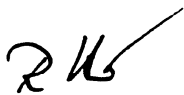
14. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser und für andere vorübergehende Zwecke werden vom WVSO nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen sind gültig ab 01.01 2006 und ersetzen sämtliche bisher geltenden Regelungen hinsichtlich der Wasserversorgung durch den WVSO.

Osterburg, den 01.12.2005



Verbandsvorsitzender

(Siegel)